



Amtlicher Teil der Stadt Jüchen



Bekanntmachung der Stadt Jüchen

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der damaligen Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der vorgenannten Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Änderung ist die planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen auf Basis des Gesamtträumlichen Plankonzeptes zur Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen auf geeigneten Flächen. Hierbei sollen diese Flächen gebündelt und damit zugleich in anderen Bereichen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Die öffentliche Auslegung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

28. März 2019 bis einschließlich 10. Mai 2019

Der Planentwurf einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, dem Gesamtträumlichen Plankonzept mit Anlagen, diverse Gutachten sowie den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind einzusehen beim Bürgermeister der Stadt Jüchen, Amt 61 -Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, Zimmer 117, während der Dienststunden, und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Frist zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie zu den wesentlichen Auswirkungen unterrichten sowie zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Stellungnahmen in Textform - auch im Internet unter dem unten genannten Beteiligungsportal - oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Jüchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung können auch im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Aktuelle Bürgerbeteiligungen) eingesehen werden.

Folgende wesentliche umweltbezogenen Unterlagen/Gutachten und im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen liegen mit öffentlich aus:

- (1) Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt V
- (2) Umweltbericht (Teil der Begründung, Stand 11/2018)
- (3) Schalltechnische Stellungnahme (09/2018)
- (4) Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung Teilfläche 1 (ASP-Stufe I, Stand 10/2018)
- (5) Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung Teilfläche 2 (ASP-Stufe I, Stand 11/2018)
- (6) Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung Teilfläche 2 (ASP-Stufe II, Stand 11/2018)
- (7) Ergebnisbericht Avifauna Teilfläche 2 (Stand 11/2018)
- (8) Bewertung der geotechnischen Randbedingungen Teilfläche 2 (Stand 11/2018)
- (9) Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes vom 07.05.2018
- (10) Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 09.05.2018
- (11) Stellungnahme des Erftverbandes vom 11.05.2018
- (12) Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW vom 06.06.2018
- (13) Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 06.06.2018
- (14) Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vom 06.06.2018
- (15) Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau, Autobahnniederlassung, vom 08.06.2018
- (16) Stellungnahme der RWE Power AG vom 29.05.2018
- (17) Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss vom 08.06.2018
- (18) Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32 vom 08.06.2018
- (19) Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 vom 07.08.2018
- (20) Stellungnahme der Westnetz vom 05.09.2018
- (21) Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 03.05.2018
- (22) Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau, Regionalniederlassung vom 22.06.2018
- (23) Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 26.04.2018
- (24) Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss vom 23.01.2019
- (25) Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32 vom 26.02.2019

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Bevölkerung

- Finden sich in (1), (2), (3), (19), (24)
- Es werden Aussagen getroffen zur Siedlungsentwicklung, zur Erholungsnutzung, zu Landschaftsschutzgebieten, zum Abschlussbetriebsplan, zur



Amtlicher Teil der Stadt Jüchen



Rekultivierung der Tagebauflächen, beispielhafte Schallimmissionsberechnung zur Teilfläche 2, zu Vorbelastungen, zu Abständen zu Gebäuden in Gewerblichen Bauflächen und Schutzabständen zu bewohnten Bereichen als „weiche“ Tabuzone, zu Allgemeinen Siedlungsbereichen gemäß Regionalplan als „weiche“ Tabuzone.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Finden sich in (2), (3), (4), (5), (6), (7), (17), (18), (19), (24), (25)
- Es werden Aussagen getroffen zum Biotopverbundraum, bisherigen Artenschutzprüfungen im Bereich der Teilfläche 1, zum Vorkommen WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten, zu geeigneten Artenschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Rekultivierung der Tagebauflächen, zu Rechercheergebnisse und Datenabfrage zu bekannten Vorkommen WEA-empfindlicher Tierarten auch unter Berücksichtigung des Sonderbetriebsplanes zu artenschutzrechtlichen Belangen für den Tagebau Garzweiler, zur Biotopausstattung und Kurzdarstellung des Untersuchungsraums, zu gesetzlichen Grundlagen, zum Wirkpotenzial des Betriebs von Windenergieanlagen (WEA), zur artenschutzrechtlichen Konflikteinschätzung betriebsbedingter Auswirkungen auch unter Berücksichtigung des angenommenen Rekultivierungsstandes 2020, zu WEA-empfindlichen Vogelarten, zu bau- und anlagebedingten Auswirkungen, zur Prognose des zukünftigen Vorkommens unter Annahme des Rekultivierungsstandes 2020, zur artenschutzrechtlichen Bewertung der Vorkommen WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten, zu Vorkommen von Brut-, Rast- und Zugvögel inklusive Nahrungsgäste und Gastvögel sowie weiteren planungsrelevanten Arten, zu Ergebnissen der durchgeführten Begehungen zur Erfassung von Brut- und Rastvögeln für die Teilfläche 2, zur artspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände, zu Vermeidungsmaßnahmen, zum Inhalt und Umfang der Artenschutzprüfung sowie insbesondere zur Gefährdungssituation der Graumammer und Artenschutzmaßnahmen, zu Bereiche für den Schutz der Natur gemäß Regionalplan als Tabuzone, zu artenschutzrechtlichen Konflikten und ggf. erforderlichen Maßnahmen, zu Waldflächen als „weiche“ Tabuzone.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Schutzgut Fläche

- Finden sich in (2), (8), (10)
- Es werden Aussagen getroffen zur Flächenbeschaffenheit und Nutzungsformen, zu charakteristischen Eigenschaften und geotechnischen Besonderheiten an Kippenstandorten, zur Bewertung und Prognose der Setzungen von Tagebaukippen, zu Kippeneigenschaften, zu Setzungen oder Hebungen infolge Grundwasseranstiegs, zur Erdbebengefährdung und Sicherheit gegenüber Bodenverflüssigung, zur Berücksichtigung der Lage der Tagebauböschungen, zur geotechnischen Erkundung, zum Gründungskonzept.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Finden sich in (2), (8)
- Es werden Aussagen getroffen zu den hydrogeologischen Verhältnissen und Grundwasserverhältnissen, zu wasserrechtlichen Festsetzungen, zu Oberflächengewässern im Umfeld, zur Grundwasserabsenkung und Sumpfungmaßnahmen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

- Finden sich in (2), (9)
- Es werden Aussagen getroffen zu Klimaverhältnissen und Lokalklima sowie Klimaschutz und Klimawandel.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

- Finden sich in (1), (2), (12)
- Es werden Aussagen getroffen zu Kulturlandschaftsbereichen, zur naturräumlichen Einordnung, zur Raumbewertung inkl. Relief, Vegetations- und Nutzungsstruktur sowie Vorbelastung und Erholungsfunktion, zu Sichtbeziehungen, zur Waldfläche in Teilfläche 1 und Fläche zur forstlichen Wiedernutzbarmachung in Teilfläche 2.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Finden sich in (2), (10), (11), (13), (14), (15), (16), (18), (19), (20), (21), (22), (23), (25)
- Es werden Aussagen getroffen zum Denkmalschutz,
- zur Erdbebengefährdung und Erdbebenüberwachung, zu Grundwassermessstellen, zum Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen, zu Hindernisbegrenzungsflächen des Segelfluggeländes Gustorfer Höhe, Trassen der Autobahn, Landes- und Kreisstraßen mit zu berücksichtigenden Anbaubeschränkungen sowie zur Gefahrenabwehr insbesondere Eisabwurf und Erschließung, zu Kabeltrassen innerhalb der Teilflächen 1 und 2, zu Straßenstrassen gemäß Regionalplan, zu unterirdischen Versorgungsleitungen und die zu berücksichtigenden Schutzstreifen als Tabuzone, zu Abständen zur Verkipprungsfläche des Tagebaus und zum Ende der Bergaufsicht, zur Art der Darstellung von Straßenstrassen, zur nicht beeinträchtigten Hochspannungsfreileitung im Umfeld der Teilfläche 2, zu nicht betroffenen Richtfunkstrecken der Deutschen Telekom, zur Lage im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich sowie militärische Richtfunkstrecke und der im Genehmigungsverfahren erforderlichen Einzelfallbetrachtung, zu Straßenstrassen gemäß Regionalplan.

Jüchen, den 14. März 2019

Der Bürgermeister:
Harald Zillikens